



zum
Pensionsübertritt



Stand: 2023

Impressum:



VAAÖ – Verband Angestellter Apotheker Österreichs
Berufliche Interessenvertretung

Spitalgasse 31, A – 1091 Wien
Tel.: 01/404 14 400
www.vaaoe.at

**Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen wir Ihnen
gerne zur Verfügung!**

© VAAÖ 2023

Personenbezogene Begriffe sind unabhängig vom grammatischen Geschlecht geschlechtsneutral zu verstehen.

Sobald Sie das Antrittsalter für eine Alterspension nach den Bestimmungen des ASVG erreicht haben, können Sie diese beantragen und müssen entscheiden, ob Sie Ihre Berufstätigkeit beenden oder weiterarbeiten wollen – letzteres ist ohne Abschlüge möglich.

Für die Pension der angestellten Apotheker ist die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zuständig, zusätzlich zahlt die Pharmazeutische Gehaltskasse einen Pensionszuschuss aus – beides muss beantragt werden.

1. ASVG-Pension

Ob Sie die **Voraussetzungen** für den **Pensionsantritt** erfüllen und wie hoch die zu erwartende Pension sein wird, können Sie durch eine entsprechende Anfrage bei der Pensionsversicherungsanstalt erfragen.

Die PVA erstellt auf Wunsch auch Vergleichsberechnungen über die zu erwartende Höhe der Pension, wenn Sie sofort mit Pensionsstichtag oder zu einem späteren Zeitpunkt (Jahresende) mit dem Pensionsbezug beginnen.

1.1. Pensionskonto

Für all diejenigen, die **Versicherungszeiten ab 2005** erwerben und **ab 01.01.1955 geboren** sind, gilt das **Pensionskonto**. Diesem werden jährlich 1,78% der beitragspflichtigen Jahresbeitragsgrundlage (= Bruttoentgelt bis zur Höchstbeitragsgrundlage oder die für Ersatzzeiten festgesetzte Beitragsgrundlage) in Form einer Teilgutschrift gutgeschrieben.

Die am Pensionsstichtag angesammelte Gesamtgutschrift entspricht der Jahrespension, die monatlich mit zwei Sonderzahlungen ausbezahlt wird, also in 14 Teilbeträgen.

Die Versicherungszeiten bis einschließlich 2004 wurden im Rahmen einer Kontoerstgutschrift erfasst und dem persönlichen Pensionskonto gutgeschrieben.

Der **Pensionsantrag** kann auf der Homepage der PVA heruntergeladen werden und sollte mindestens 2 – 3 Monate vor dem geplanten Pensionsantritt bei der Pensionsversicherungsanstalt eingebracht werden, da die Bearbeitung einige Zeit in Anspruch nimmt.

An Schul- und Studienzeiten können bis zu 36 Monate (AHS) bzw. 72 Monate (Universität) für € 1.338,30 (2023) pro Monat nachgekauft werden, wofür sich pro 12 nachgekaufte Monate die Pension um ca. € 90,00 monatlich erhöht. Ab 60 Jahren beträgt der Nachkauf für ein Monat € 3.121,08. Diese Nachkaufsbeiträge können zur Gänze als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden.

1.2. Stichtag Alterspension

Personenbezogene Begriffe sind unabhängig vom grammatischen Geschlecht geschlechtsneutral zu verstehen.